

Kirchliche Veränderungen in Ungarn

Nach langen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung konnte der Apostolische Stuhl nun endlich fünf Bischöfe ernennen und eine Reihe von Umbesetzungen im ungarischen Episkopat vornehmen. Die am 10. Januar 1975 veröffentlichten personellen Veränderungen betreffen von elf ungarischen Diözesen neun.

Der bisherige Weihbischof von Pécs, *Mihály Endrey* (69), wurde zum Diözesanbischof von Vác ernannt. Die bisherigen Apostolischen Administratoren von Csanád, Veszprém und Szombathely, die Titularbischöfe *József Udvardy* (63), *László Kádár* (47) und *Árpád Fábián* (48) erhob Paul VI. in den Rang von Diözesanbischöfen dieser Bistümer. Der bisherige Generalvikar von Csanád, *Kornél Pataky* (54), wurde zum Titularbischof und Apostolischen Administrator der Diözese Győr bestellt. Titularbischof *József Kacziba* (60), der bisher diese Funktion innehatte, wird nun als bischöflicher Leiter der verschiedenen katholischen Institutionen fungieren. Die Erzdiözesen Esztergom und Eger erhielten in *Iván Pálos* (61), bisher Provikar in Budapest, und *Endre Kovács* (47), bisher Spiritual in Eger, neue Weihbischöfe. Zum Diözesanbischof der verwaisten griechisch-katholischen Diözese Hajdudorog und zugleich zum Administrator des Apostolischen Exarchats Miskolc ernannte der Papst Kapitelvikar *Imre Timkó* (54). Ihm wird *Szilárd Keresztes* (42), bisher Rektor in Nyiregyháza, als neuernannter Weihbischof zur Seite stehen.

Verjüngung der Hierarchie

Vielfach wurde auch die Bekanntgabe einer Neubesetzung des Erzbistums von Esztergom erwartet. (Diese Erzdiözese wurde bekanntlich vor einem Jahr nach Amtsenthebung Kardinal *Mindszenty*s von Papst Paul VI. für

vacant erklärt.) Ihre Neubesetzung hätte aber u. a. die Ablösung des bereits 73jährigen Erzbischofs *József Ijjas* als Vorsitzenden der ungarischen Bischofskonferenz bedeutet. Zu einer Änderung in dem Vorsitz der Bischofskonferenz konnte oder wollte man sich jedoch noch nicht entschließen.

Außer Esztergom hat nunmehr nur noch eine ungarische Diözese, nämlich Győr, keinen Diözesanbischof. Immer noch nicht konnte *Gellért Bellon* eine bischöfliche Funktion übertragen werden, der von Johannes XXIII. zum Titularbischof ernannt worden war, jedoch wegen „Nichtanerkennung“ durch die ungarische Regierung bis heute nicht die Bischofsweihe empfangen durfte. Auch *János Bárd*, der im Jahre 1951 zum Weihbischof von Kalocsa ernannte Titularbischof, konnte bisher nicht in seine Diözese zurückkehren.

Die jetzigen Bischofsernennungen bedeuten einen Höhepunkt in der in den letzten Jahren vorangetriebenen *Verjüngung* des ungarischen Episkopats. Im Jahre 1969 sank durch Neuernennungen das Durchschnittsalter der ungarischen Bischöfe von 68,6 auf 63,8 Jahre, im Jahre 1975 bereits von 62,2 auf 59,4 Jahre. Aber auch der jetzige Zustand kann keineswegs als ideal bezeichnet werden, da einige Bischöfe krank sind und in absehbarer Zeit etwa ein Drittel von ihnen durch neue Männer ersetzt werden muß.

Die neuen Bischofsernennungen in Ungarn bedeuten eine konsequente Weiterführung der bisherigen Linie in der vatikanischen Ostpolitik. Kritiker dieser Politik erinnerten an die in seinen „Erinnerungen“ ausgesprochene These Kardinal *Mindszenty*s, daß in Ungarn die Lage der Kirche nicht allein durch Bischofsernennungen verbessert werden könne, sondern dazu unbedingt die Sicherung einer selbständigen Pastoral und der Selbstbestimmung in

inneren Angelegenheiten der Kirche gehört. Der Kardinal selbst hat nach Meldungen, die sich auf seine unmittelbare Umgebung berufen, die neuen Ernennungen „mit Bitterkeit“ registriert. Der Vatikan sah sich diesmal allerdings nicht — auch bei den sogenannten Kompromiß-Kandidaten nicht — vor das Dilemma gestellt, „entweder keinen oder einen Unwürdigen“ ernennen zu müssen. Man hatte während der langjährigen Verhandlungen mehr Gelegenheit gehabt, sich ein zutreffendes Bild von den dringlicher werdenden seelsorglichen Nöten der Gläubigen in Ungarn und über die zwar sehr begrenzten, aber doch vorhandenen Möglichkeiten der Seelsorge zu verschaffen.

Die Neuregelung des kirchlichen Religionsunterrichts

Die Lösung kirchenpolitischer Fragen ist in kommunistischen Ländern nie ein klarer Erfolg. Doch hat die ungarische Regierung heute mindestens die Möglichkeit, sich mehr den seelsorglichen Problemen zuzuwenden. Die Kirche erhält nun eine Chance, ihre Lebenskräfte, anstatt auf dem Gebiet der Kirchenpolitik, wo sie der Gewalt doch immer weichen mußte, besser in kirchlicher Aufbauarbeit zu entfalten. Dies macht die fast zur gleichen Zeit erfolgte *Neuregelung des Religionsunterrichts* deutlich. Diese Frage stand lange auf der Agenda der ungarischen Bischofskonferenz und auch auf der Tagesordnung ungarisch-vatikanischer Verhandlungen. Die jetzige Regelung wurde auf der letzten Bischofssynode in Rom von Erzbischof *Ijjas* in einer Art Public-Relations-Wortmeldung angekündigt. Aber erst durch ein Pastoral Schreiben des ungarischen Episkopats vom Dezember 1974 wurde sie offiziell bekannt. Die Bischöfe geben in dem Rundschreiben ihrer Hoffnung Ausdruck, die Neuregelung werde zu

einem Aufschwung in der Evangelisation der Jugend führen. Sie stellten fest, daß „der Seelsorgerklerus schon lange auf diese Neuregelung gewartet hat“, daß diese von der tatsächlichen Lage ausgeht und dem Prinzip der auch in der ungarischen Verfassung zugesicherten Religionsfreiheit entspricht. Erwartungsgemäß enthalten sich die Bischöfe jeglicher Kritik an der Regelung.

Der Religionsunterricht und damit der Kontakt der Kirche zur Jugend ist in keinem kommunistischen Land ohne Behinderung durch einschränkende gesetzliche und administrative Maßnahmen möglich. In Polen, Jugoslawien und Rumänien darf in den Schulen kein Religionsunterricht erteilt werden, er kann aber in Kirchen und Pfarrsälen mehr oder weniger ungehindert und unkontrolliert durchgeführt werden; in der Tschechoslowakei versteift man sich hingegen rigoros und exklusiv auf den leicht kontrollierbaren und beeinflussbaren schulischen Rahmen. In Ungarn tritt mit der Neuregelung eine Art Mischform offiziell in Kraft. Sie bietet die Möglichkeit des Religionsunterrichts in den Schulen (für die Altersklassen 6 bis 14) und eines teilweise kontrollierten Religionsunterrichts in den Kirchen bzw. notfalls in kirchlichen Gebäuden. Außerdem gelten die Vorbereitung auf die Erstkommunion (zwei Monate wöchentlich zwei Unterrichtsstunden) und der Firmunterricht (einen Monat ebenfalls zweimal wöchentlich) als „legaler“ Religionsunterricht.

Die Neuregelung stellt zugleich eine „didaktische“ Erweiterung dar. Auch bisher bestand die Möglichkeit, den Kindern einen predigtartigen „christlichen Unterricht“ (ohne Dialog und ohne Aufteilung nach Altersklassen) zu erteilen. Jetzt kann auch dieser Unterricht wie in schulischen Unterrichtsstunden gestaltet werden und ist eine gemeinsame Bearbeitung des Stoffes möglich. Weiterhin verboten bleibt wie bei dem regulären Religionsunterricht der anderswo selbstverständliche Einsatz von Unterrichtsmitteln wie Filmen und Lichtbildern. Die Einhaltung dieser Bestimmung können die

staatlichen Stellen kontrollieren. Es bleibt ferner verboten, die Leistung der Teilnehmer zu benoten, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, die Fernbleibenden zur Verantwortung zu ziehen u. a. m. Erlaubt ist hingegen, die Schüler in zwei Gruppen aufzuteilen (6 bis 10 Jahre, über 10 Jahre). Falls die Zahl der Schüler in einer Altersgruppe 35 bis 40 übersteigt, kann eine weitere Gruppe gebildet werden. Ein Vorteil des kirchlichen Religionsunterrichtes gegenüber dem schulischen ist der Wegfall der Anmeldepflicht durch die Eltern.

Eine wesentliche *Einschränkung* gegenüber dem früheren unregelmäßigen Zustand bringt die Neuregelung insofern, als der Religionsunterricht in den Kirchen nur zweimal wöchentlich je eine Stunde dauern darf. Ort und Zeitpunkt müssen jedes Jahr bis zum 15. Oktober bei den zuständigen Gemeindebehörden gemeldet werden. Eine Bezahlung für die in den Kirchen abgehaltenen Religionsstunden erhalten die Priester — im Gegensatz zum schulischen Religionsunterricht — nicht. Der Religionsunterricht in der Kirche wird als seelsorgliche und nicht als Unterrichtstätigkeit bewertet.

Was ließ die Regierung einlenken?

Besieht man sich die mageren Ergebnisse der so langen Verhandlungen zwischen höchsten kirchlichen Instanzen und den ungarischen Regierungsstellen, so drängt sich die Frage auf, ob der Aufwand und die dabei unvermeidlichen Zugeständnisse zum Ergebnis in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Die Fragezeichen könnten noch größer werden, sobald man bedenkt, daß in westeuropäischen Ländern der (ungehinderte) schulische Religionsunterricht eine Krisenperiode durchmacht. Also Konzeptlosigkeit oder pastorales Mißgeschick? Eine Antwort darauf kann nur die künftige Entwicklung geben. Sicher ist jedenfalls, daß der Religionsunterricht für die Schüler in West und Ost einen verschiedenen Stellenwert besitzt und deshalb schwerlich Parallelen gezogen werden kön-

nen. Der wesentliche Vorteil der Neuregelung ist jedenfalls, daß sie überhaupt einen offiziell zugelassenen Rahmen für die Evangelisation der sonst radikal abgeschirmten Jugend bietet.

Man kann aber auch fragen, warum sich die kommunistische Regierung überhaupt zur jetzigen Regelung bereitfand. Ein Grund ist sicher der, daß Regierung und Partei an einer halb im Untergrund arbeitenden, halb legal wirkenden und nicht genau kontrollierbaren Kirche nicht gelegen ist. Die Partei weiß aus ihrer eigenen Untergrund- bzw. Oppositionszeit, welche Nachteile alles Halblegale für ein System haben kann. Die Jugend in Ungarn führt, besonders soweit sie religiös ansprechbar ist, nichts Staatsfeindliches im Schilde, aber die Führung ist sich der Jugend keineswegs sicher. Daher das ständige Beharren auf „legal“, gerade wenn vom Religionsunterricht die Rede ist.

Hinzu kommt noch ein anderer Grund. Das kommunistische Erziehungssystem besteht in Ungarn lange genug, um nicht auch Fehler offenkundig zu machen, die keineswegs im Sinne des Systems sind. Erklärtes Ziel der staatlichen Erziehung war die Verdrängung der Religion. Die gewaltsame Entziehungskur hat den gewünschten Erfolg nur teilweise erbracht, führte aber zugleich zu alarmierenden Mangelerscheinungen in den Schulen. Man hatte z. B. Schwierigkeiten mit den Lehrstoffen in Literatur, Geschichte usw., weil den Schülern die grundlegenden kulturhistorischen Kenntnisse aus Bibel und Religion fehlen. Die Erziehung zur sozialistischen Vaterlandsliebe führt in einem auf christlichen Grundlagen aufgebauten Land zu sozialer und politischer Gleichgültigkeit. Es fehlen Ideale. Ohne die ursprünglichen Ziele kommunistischer Erziehung aufzugeben, hat man einsehen müssen, daß die administrativ verordnete Umerziehung der ungarischen Gesellschaft auch bei der Jugend zu primitiv ansetzte. Da und dort scheint die Einsicht zu wachsen, daß vieles, was die Kirche der Jugend zu sagen hat, sich auch für die Zielsetzung

gen des Staates positiv auswirken kann. Wenn die Kirche jetzt, wie es im Rundschreiben der Bischöfe heißt, dazu beitragen kann, „humanistische Menschen mit sozialem Horizont“ zu erziehen, so entspricht das nicht nur den Bestrebungen der Kirche, sondern auch gewissen Erwartungen des Staates.

Kirchliche „Vorleistungen“

Zu einer Annäherung zwischen Staat und Kirche in der Jugenderziehung wird die jetzige Entwicklung jedoch kaum führen können. Das verhindert nicht nur die Ideologie, sondern die in einer Position der Stärke agierende staatliche Verwaltung. Eine plötzliche Änderung in dieser Haltung wäre das Eingeständnis eines Bankrotts des staatlichen Erziehungssystems.

Für die Vermutung, daß sehr *realpolitische* Gründe zu der Neuregelung des kirchlichen Religionsunterrichtes geführt haben, spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß durch sie nur eine von früheren Vorschriften immer mehr abweichende Praxis mit der Möglichkeit, diese genauer zu kontrollieren, festgeschrieben wird. Es kann sogar vermutet werden, daß die verbindliche Festlegung der nun legalisierten Praxis zugleich ein Versuch ist, eine voranschreitende Entwicklung zu stoppen bzw. einen Übergangszustand zu zementieren.

Dennoch kann die Neuregelung des Religionsunterrichts in den Kirchen auch als ein Erfolg der ungarischen Kirche gewertet werden, insofern in

diesem Falle gesetzlichen Erleichterungen durch erfolgreiche eigene Initiativen und „Vorleistungen“ vorgearbeitet wurde. Zu diesen Initiativen gehörte u. a. die Errichtung von gut arbeitenden katechetischen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften mit dem bisher allerdings nur teilweise erreichten Ziel, neue zeitgemäßere Katechismen zu schaffen. Auf der gleichen Linie ist der von Geistlichen unter äußerst schwierigen und keineswegs risikofreien Umständen erteilte „nichtlegalisierte christliche Religionsunterricht“ selbst zu sehen. Dieser verlangte von der Kirche viel Einsatz, er brachte aber auch die Einsicht, daß die Wirksamkeit der Verkündigung unter der Jugend auch die Einbeziehung der Erwachsenen erfordert. Auch dazu konnten erste Ansätze gefunden werden. Diese und ähnliche Initiativen führten schließlich zu jenem De-facto-Zustand, der die jetzige Vereinbarung ermöglicht hat. Im übrigen ist der Religionsunterricht eine sehr wichtige und entscheidende, aber keineswegs die einzige dringliche pastorale Aufgabe, die sich dem ungarischen Episkopat und den ungarischen Seelsorgern gegenwärtig stellt. Die Probleme innerhalb des Klerus (Überalterung, Generationskonflikt, Priestermangel), die Probleme der menschlichen Persönlichkeit (hohe Selbstmordrate, Alkoholismus), die Probleme der Vereinsamung der alten Menschen rufen nicht weniger nach pastoraler Bewältigung. Die neuen Bischöfe können sich sozusagen aussuchen, an welchen Problemen sie als Hirten der ungarischen Kirche sich bewähren wollen.

J. M. A.

seinem Gallup-Institut veranstalteten Analyse.

Vager Gottes- und Vitalglaube

Der höchste Prozentsatz — 38 — der Gottesgläubigen war unter den mehr als 55jährigen und unter Frauen der Arbeiterklasse. Dagegen wird ein Ansteigen des Glaubens in eine Art spiritualistische Lebensphilosophie bei 35 Prozent aller Befragten verzeichnet (1963: 33 Prozent), während 6 Prozent (1963: 9 Prozent) weder an Gott noch an eine „Lebenskraft“ glauben. Das größte Interesse an einen solchen Vitalglauben wird in den bürgerlichen Schichten (41 Prozent) bekundet. „Nichtwissend“ erklärten sich 18 Prozent, verglichen mit 20 Prozent im Jahre 1963. 9 Prozent der 16- bis 34jährigen (verglichen mit nur je 4 Prozent der Befragten mittlerer und höherer Altersstufen) lehnen jeden Glauben an „Gott“ oder an eine „Lebenskraft“ ab, wie überhaupt Unglaube und religiöse Indifferenz in der jugendlichen Schicht besonders stark aufscheinen (z. B. in den 40 Prozent, die an kein Leben nach dem Tod zu glauben vermögen) und der Meinung von angeblich religiösen Regungen in der jungen Generation widersprechen. An ein Leben nach dem Tod glauben 39 Prozent aller Befragten (1963: 53 Prozent), während 35 Prozent (22) einen solchen Glauben ablehnen und 27 Prozent (25) sich als „nichtwissend“ erklären.

Die Analyse ergab weiter, daß 42 Prozent „nie“ in die Kirche gehen, 26 Prozent „mehr als einmal im Jahr“, 21 Prozent „mehr als einmal monatlich“, 14 Prozent „einmal wöchentlich“. Nach der konfessionellen Zugehörigkeit wurde nicht gefragt. Auch fehlt es hinsichtlich des Kirchganges an vergleichenden Zahlen aus der früheren Gallup-Untersuchung, aber in einer im Jahre 1951 durchgeführten amtlichen Volkszählung des damals noch stark protestantisch und freikirchlich orientierten Großbritanniens wurde die Zahl der sonntäglichen Kirchgänger

Umfragen zur Religiosität der Briten

Eine Abnahme des Glaubens an einen persönlichen Gott und an ein Leben nach dem Tod wurde in einer landesweiten religiösen Umfrage in Großbritannien festgestellt, die „Opinion Research Centre“ und Louis Harris International für das „anno domini“-Sonntagsprogramm des britischen Fern-

sehfunks (BBC) durchführten. Die Umfrage fand zwischen dem 20. und 25. August 1974 statt und erfaßte insgesamt 1093 Erwachsene vom 16. Lebensjahr aufwärts. Das Ergebnis zeigte, daß 29 Prozent an einen persönlichen Gott glauben, verglichen mit 38 Prozent in einer ähnlichen 1963 vom briti-